

Regularien

für das Schiedsrichterwesen im Fachbereich RBB

Schiedsrichter- und Regelkommission (SRK)
des Fachbereichsausschusses (FA) Rollstuhlbasketball
im Deutschen Rollstuhl-Sportverband (DRS)

Inhalt:

Schiedsrichterordnung	Seite F-1 bis F-5
Schiedsrichterprüfungsordnung	Seite F-6 bis F-8
Richtlinien zum Technischen Kommissar	Seite F-9 bis F-10

Schiedsrichterordnung (SRO)

(SRK - 1989 / 2008 / 2012 / überarbeitet im Februar 2015)

I. Organe und ihre Aufgaben

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Fachbereich Rollstuhlbasketball (FB RBB) des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes (DRS).
- 1.2 Die Tätigkeit des Schiedsrichters (SR) gehört zum Spielbetrieb.

§ 2 Organe des Schiedsrichterwesens im FA

- 2.1 Die Durchführung aller mit dem Schiedsrichterwesen verbundenen Aufgaben im FB RBB obliegt der Schiedsrichter- und Regelkommission (SRK).

§ 3 Schiedsrichterreferent

- 3.1 Der Schiedsrichterreferent (SR-Ref) ist Vorsitzender der SRK und verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem FA, dem er als Vorstandsmitglied angehört.

§ 4 Schiedsrichter- und Regelkommission

- 4.1 Die SRK setzt sich zusammen aus dem SR-Ref als Vorsitzendem und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- 4.2 Der erweiterten SRK (E-SRK) gehören die SR-Warte/ SR-Einsatzleiter der Regionen bzw. der Landesverbände (Regionen) an.
- 4.3 Zu den **Aufgaben** der SRK gehören insbesondere:
 - 4.3.1 die zentrale Verwaltung der Schiedsrichterlizenzen
 - 4.3.2 die Auswahl, Fortbildung und Förderung der Bundesliga-Schiedsrichter
 - 4.3.3 die An- /Ab- und Umbesetzung der SR zu allen Spielen in Durchführungsverantwortung des FA RBB (Bundesligen, DM-Frauen, DRS-Pokal, Spiele der Nationalmannschaften (soweit diese nicht von anderen Gremien besetzt werden), sowie auf Antrag auch zu Freundschaftsspielen
 - 4.3.4 die ständige Regelinterpretation
 - 4.3.5 das Erarbeiten von Lehrmitteln
 - 4.3.6 die Erstellung von Prüfungsrichtlinien
 - 4.3.7 die Ausarbeitung von Prüfungsfragen
 - 4.3.8 die Unterstützung der Regionen bzw. Landesverbände (Regionen) bei der Ausbildung von RBB-Schiedsrichtern

- 4.3.9 die Auswahl und Förderung von Kandidaten für die Prüfung zum IWBF-SR
- 4.3.10 die Koordinierung internationaler SR-Angelegenheiten
- 4.3.11 die Abrechnung der SR-Kosten der Bundesligen
- 4.3.12 die Zusammenarbeit mit dem Fußgänger-Basketball, insbesondere mit den SR-Gremien des DBB, der Bundesligen und der Landesverbände
- 4.3.13 Die E-SRK erarbeitet Richtlinien für die Arbeit im Schiedsrichterwesen der Regionen und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Regionen.

II. Schiedsrichter

§ 5 Schiedsrichterlizenzen

- 5.1 Die SRK vergibt die SR-Lizenzen für Rollstuhlbasketball (RBB). Näheres hierzu ist in der Schiedsrichter-Prüfungsordnung (SRPO) geregelt.
- 5.2 Die SRK führt eine Schiedsrichterkartei. Alle Veränderungen sind von den Regionen bzw. den Bundesliga-SR dorthin zu melden.
- 5.3 SR-Lizenzen werden von der SRK in Dateien gespeichert und ausschließlich als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

§ 6 Schiedsrichterausbildung

- 6.1 Die Ausbildung der Kandidaten zum Erwerb der RBB-SR-Lizenz erfolgt in eigener Zuständigkeit der Regionen.
- 6.2 Für die Ausbildung sind die von der SRK herausgegebenen Richtlinien „Rollstuhlpraxis in der SR-Ausbildung“/ Teil G des RBB-Handbuchs) verbindlich.

§ 7 SR-Prüfungen

- 7.1 Die SRK kann SR-Prüfungslehrgänge abhalten.
- 7.2 Grundsätzlich ist für die Einrichtung von SR-Prüfungslehrgängen die Region zuständig.
- 7.3 Die in einem Prüfungslehrgang der Region erworbenen SR-Lizenzen haben nur dann Gültigkeit, wenn der Prüfungslehrgang entsprechend der von der SRK veröffentlichten SRPO durchgeführt wurde.

§ 8 SR-Einsatz

- 8.1 Voraussetzung für den SR-Einsatz in den Regionen und in den RBB-Bundesligen ist eine gültige RBB-SR-Lizenz oder eine gültige SR-Lizenz des Deutschen Basketball Bundes (DBB).
- 8.2 Ein SR mit gültiger DBB-SR-Lizenz darf mit einem lizenzierten, möglichst erfahrenen RBB-SR im Ligabetrieb der Region eingesetzt werden. Dem Einsatz sollte eine entsprechende Einführung in die speziellen RBB-Regeln und Interpretationen vorausgehen. Diese Einführung kann durch den SR-Wart/ SR-Einsatzleiter der betreffenden Region oder durch einen von ihm oder der SRK beauftragten erfahrenen RBB-SR erfolgen.
- 8.3 Die SR-Warte/ SR-Einsatzleiter der Regionen schlagen der SRK geeignete SR-Kandidaten für den Einsatz in den RBB-Bundesligen (BL) vor. Der Vorschlag erfolgt zu Beginn der Saison, die einem möglichen RBB-Bundesligaeinsatz vorangeht.
- 8.4 Die abschließende Auswahl der SR für den Einsatz in den RBB-Bundesligen erfolgt durch die SRK.

- 8.5 Voraussetzung für den Einsatz eines SR in den RBB-Bundesligen ist die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Fortbildung der SRK gemäß § 9.2 der SRO. Bei zwingenden Gründen kann die SRK durch Beschluss den Einsatz in der Bundesliga auch ohne Fortbildung genehmigen.
- 8.6 Bei einer zweimaligen aufeinanderfolgenden Nicht-Teilnahme an einer Bundesliga-Fortbildung kann ein BL-SR in der anstehenden Spielzeit in der Regel nicht in der RBB-Bundesliga eingesetzt werden.

§ 9 Fortbildung

- 9.1 Die Fortbildung der in den RBB-Bundesligen tätigen SR ist Aufgabe der SRK.
- 9.2 Zur Fortbildung der in den RBB-Bundesligen tätigen SR wird jährlich mindestens ein Lehrgang durchgeführt. Bei Bedarf und gesicherter Finanzierung können jährlich auch weitere Lehrgänge durchgeführt werden. Die Fortbildung ist vor dem ersten Spieltag einer Spielzeit durchzuführen.
- 9.3 Die Fortbildung der nicht in den RBB-Bundesligen tätigen SR ist Aufgabe der Regionen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können Lehrkräfte bei der SRK angefordert werden.
- 9.4 Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen entbindet den SR nicht von der Verpflichtung, sich über Änderungen und neue Interpretationen der RBB-Regeln (Teile B und C des RBB-Handbuchs und Informationen auf der Internetseite des FB RBB) zu informieren.

§ 10 IWBF- Lizenz

- 10.1 Die SRK wählt aus dem Kreis der BL-SR Kandidaten zum Erwerb der internationalen SR-Lizenz (IWBF) aus.
- 10.2 Die SRK bereitet die Kandidaten auf die IWBF-Prüfung vor.
- 10.3 Die Meldung dieser Kandidaten zur IWBF-SR-Prüfung kann von einer Vorprüfung der SRK abhängig gemacht werden.

III. Spielbetrieb

§ 11 Neutralität, Beachtung von Vorschriften und Ordnungen

- 11.1 Angesetzte Schiedsrichter sollen keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehören.
- 11.2 Bei seiner Tätigkeit sind durch den SR zu beachten: die offiziellen RBB-Regeln und Regelinterpretationen, die SR-Technik der IWBF, die Veröffentlichungen der SRK auf der Internetseite des FB, die Spielordnung und die Gesamtausschreibung des FB, außerdem ggf. andere ergänzende Ordnungen und Vorschriften des FB RBB.

§ 12 Wahrnehmung von Ansetzungen, Rückgabe von Spielaufträgen

- 12.1 Ein SR ist verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die ihm von zuständiger Stelle ein Auftrag erteilt wird.
- Bei Vorliegen zwingender Gründe kann unter Mitteilung derselben ein Spielauftrag an die zuständige Stelle zurückgegeben werden.
- Dies hat unverzüglich nach Eingang des Spielauftrags bzw. nach Kenntniserlangung des Hinderungsgrundes zu erfolgen, so dass die Beauftragung eines Ersatz-SR durch die zuständige Stelle gewährleistet ist.

- 12.2 Fühlt sich ein angesetzter SR einem der Spielpartner gegenüber befangen, so hat er um Absetzung in gleicher Weise nachzusuchen.
- 12.3 Eine eigenmächtige An- /Ab- und Umbesetzung durch den SR ist nicht zulässig.
- 12.4 Der SR ist verpflichtet, die offizielle RBB-SR-Kleidung zu tragen. Werbung auf der SR-Kleidung regelt der für den Wettbewerb zuständige Veranstalter.
- 12.5 Ein am Spiel beteiligter Verein kann den oder die angesetzten SR nicht ablehnen.
Er kann jedoch auf seine Kosten die Entsendung eines offiziellen SR-Beobachters bei der SRK spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin beantragen.
- 12.6 Erscheint zu einem Spiel nur ein angesetzter SR und kann nach den Bestimmungen der Spielordnung kein zweiter SR gefunden werden, hat der erschienene SR das Spiel alleine zu leiten.
- 12.7 Die SR haben auf die Möglichkeit der Durchführung des Spiels bis zu 30 Minuten nach angesetztem Spielbeginn zu warten.

§ 13 Schiedsrichtergebühren und Auslagerstattung

- 13.1 Ein SR hat Anspruch auf Gebühren und Auslagerstattung. Diese sind vor Spielbeginn vom Ausrichter unaufgefordert zu zahlen.
- 13.2 Bei Veranstaltungen des FA richten sich die Gebühren nach der Ausschreibung bzw. der gültigen Gebührenordnung.
- 13.3 Fällt ein Spiel ohne Verschulden des/ der SR aus, stehen ihm Gebühren und Auslagerstattung zu, wenn er einsatzbereit erschienen ist.
- 13.4 Bei Veranstaltungen des FA erhalten Technische Kommissare (TK) und neutrale Kampfrichter, wenn diese von der SRK eingesetzt wurden, die oben aufgeführten Gebühren und Auslagerstattung entsprechend.

§ 14 Sperren

- 14.1 Ein im Spielbetrieb des FB als Spieler oder Trainer gesperrter SR ist während der Sperre auch als SR gesperrt.
Die Spielleitung hat die Sperre dem SR-Referenten, der SR-Umbesetzungsstelle für die Bundesligen und allen Schiedsrichtereinsatzleitern der Regionen mitzuteilen.
- 14.2 Der suspendierte SR hat die in den Zeitraum der Sperre fallenden Spielaufträge unaufgefordert an die zuständige Stelle zurückzugeben.

§ 15 Erreichbarkeit und Anschriftenänderung

- 15.1 Jeder BL-SR ist verpflichtet, eine aktuelle E-Mail-Adresse für das Anschriftenverzeichnis zu benennen. Einsatzplanungen, Ansetzungen sowie weitere Saisonbezogene Informationen für SR werden ausschließlich per E-Mail zugestellt. Der SR hat eine Erreichbarkeit per E-Mail in eigener Verantwortung sicher zu stellen.
- 15.2 Jede Änderung der Anschrift, E-Mail, Tel. / FAX- Nummer ist unverzüglich der zuständigen Ansetzungs- bzw. Umbesetzungsstelle und dem Verantwortlichen für das Anschriftenverzeichnis (Teil A) des RBB-Handbuchs mitzuteilen.

IV. Internationale Schiedsrichter

§ 16 Einsätze

- 16.1 Zu Veranstaltungen der Nationalmannschaften sowie zu internationalen Wettbewerben - sowohl im Inland als auch im Ausland - ist grundsätzlich ein internationaler SR bei der SRK als Delegations-SR anzufordern.
- 16.2 Delegations-SR sind grundsätzlich von einer finanziellen Eigenleistung befreit.
- 16.3 Die Auswahl der Delegations-SR und deren Nominierung obliegt dem Beschluss der SRK, die darüber einen Nachweis führt.
- 16.4 Bei internationalen Freundschaftsbegegnungen von Nationalmannschaften gelten die Ziffern 16.1 bis 16.3 der SRO entsprechend.
- 16.5 Internationale SR-Einsätze auf Anforderung internationaler Verbände werden durch die SRK gemäß den Auswahl- und Einsatzrichtlinien für SR koordiniert. Die verbindliche Meldung an den internationalen Verband erfolgt ausschließlich durch die SRK.
- 16.6 Sofern ein internationaler SR von einem Verband direkt eingeladen wird, ist die SRK vom SR unverzüglich mittels einer Kopie der Einladung zu informieren.

V. Technischer Kommissar (TK)

§ 17 Einsatz von Technischen Kommissaren

- 17.1 Die SRK kann Technische Kommissare (TK) ernennen.
- 17.2 Die Einsatzregelung der TK obliegt der SRK.
- 17.3 Die Aufgaben der TK werden durch die SRK festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

- § 18.1 Die SRK ist berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich über Vorkommnisse und Ereignisse, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, Beschluss zu fassen oder Richtlinien zu erlassen.
- § 18.2 Es ist die Pflicht des Schiedsrichters, jegliches Verhalten zu vermeiden, das seine Objektivität und Neutralität in Frage stellen könnte. Dazu gehört auch das Unterlassen von öffentlichen Äußerungen jeglicher Art gegenüber Dritten und in allen Medien in Bezug auf Personen und Mannschaften, die am Spielbetrieb des Fachbereichs Rollstuhlbasketball teilnehmen.
- § 18.3 Die SRK kann gegen Schiedsrichter Disziplinarmaßnahmen in Form von Ermahnung, Entbindung von Spielaufträgen und Ausschluss aus dem Bundesligakader verhängen.
- § 18.4 Darüber hinaus können die Bestimmungen des DBB analoge Anwendung finden, soweit nicht durch andere Organe des FA oder durch die SRK anderweitige Regelungen getroffen werden.

08. Februar 2015 - SRK des FA RBB

Ende der Schiedsrichterordnung

Schiedsrichterprüfungsordnung (SRPO)

(SRK – 1989 / 2008 / überarbeitet im Juli 2012)

§ 1 Vorbemerkung zur Anwendung der SRPO

- 1.1 Die SRPO regelt das gesamte Verfahren der Prüfung von Kandidaten zum Erwerb einer RBB-SR-Lizenz.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Der SR-Prüfungslehrgang ist in der Regel als Tageslehrgang durchzuführen.
Der Lehrgang enthält einen Rollstuhlpraxis- und einen Theorieteil.
- 2.2 Die Prüfungslehrgänge sind von den Regionen bzw. Landesverbänden (Regionen) bei der SRK (SR-Geschäftsstelle) anzumelden und in eigener Verantwortung zu organisieren und zu veranstalten.
- 2.3 Zur Unterstützung dieser Prüfungslehrgänge können nach Anfrage an die SRK (SR-Geschäftsstelle) Mitglieder der SRK, BL-SR oder andere von der SRK benannte Personen herangezogen werden.
- 2.4 Die Prüfungen werden von einem durch die SRK benannten Prüfer abgenommen.
- 2.5 Die veranstaltende Region hat die Prüfung so rechtzeitig bei der SRK anzumelden, dass eine Einsatzplanung der Prüfer durch die SRK möglich ist.
- 2.6 Es wird ausdrücklich auf § 7.3 der SRO hingewiesen.
- 2.7 Die Vorbereitung der Kandidaten erfolgt durch die Vereine / Regionen in eigener Zuständigkeit.
Die von der SRK veröffentlichten Ausbildungsrichtlinien („Rollstuhlpraxis in der SR-Ausbildung“ / Teil G des RBB-Handbuchs) sind für die Ausbildung verbindlich vorgeschrieben, sie sind wesentlicher Bestandteil der Prüfung.
- 2.8 Grundlagen der Prüfung sind neben den Ausbildungsrichtlinien der SRK:
 - 2.8.1 die im RBB-Handbuch veröffentlichten Rollstuhlbasketballregeln und Regelerinterpretationen
 - 2.8.2 die SR-Technik der FIBA in Kombination mit der rollstuhlspezifischen SR-Technik der IWBF
 - 2.8.3 der Fragebogen der SRK für die theoretische Prüfung
- 2.9 Den Kandidaten sind die individuellen Prüfungsergebnisse im Rahmen der jeweiligen Prüfung abschließend mitzuteilen.
- 2.10 Ein RBB-SR ist mit Datum der erfolgreich absolvierten theoretischen Prüfung einsatzberechtigt. Er sollte nach dieser Prüfung zunächst nach Möglichkeit nur mit einem erfahrenen RBB-SR eingesetzt werden und sollte keine Spiele alleine leiten.

- 2.11 Prüfungsunterlagen und Ergebnisse aller Kandidaten der theoretischen Prüfung sind vom Lehrgangsleiter innerhalb von 14 Tagen an die SRK (SR-Geschäftsstelle) zu senden.
- 2.12 Die SRK (SR-Geschäftsstelle) stellt innerhalb von 4 Wochen für alle Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, die RBB-SR-Lizenz aus und leitet sie an den SR weiter. Der zuständige SR-Wart/ SR-Einsatzleiter erhält eine Kopie der ausgestellten Lizenzen.
- 2.13 RBB-SR-Lizenzen werden als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Die Lizenz kann bei Bedarf vom SR ausgedruckt, mit einem Passbild versehen und unterschrieben werden.
- 2.14 Der zuständige SR-Wart/ SR-Einsatzleiter meldet die RBB-SR seiner Region dem Verantwortlichen für das Anschriftenverzeichnis (Teil A) des RBB-Handbuchs.

§ 3 Ablauf der Prüfung

- 3.1 Die in 3.2 bis 3.5 vorgegebene Reihenfolge wird dringend empfohlen.
Allerdings müssen der Theorieteil und die theoretische Prüfung grundsätzlich nach dem Praxisteil erfolgen.
- 3.2 Teil 1 - **Praxisteil**: Am Vormittag muss der Kandidat zunächst seine Kenntnisse und seine Fertigkeiten in der Praxis des Rollstuhlfahrens nachweisen. Dieser Teil der Prüfung wird nicht bewertet.
- 3.3 Danach erfolgt durch erfahrene RBB-Spieler eine Demonstration ausgewählter rollstuhlspezifischer Situationen, die durch den Prüfer erläutert werden.
- 3.4 Anschließend wird die rollstuhlspezifische SR-Technik in der Halle erläutert und praktisch erprobt.
- 3.5 Teil 2 - **Theorieteil**: Nach Abschluss des Praxisteils erfolgt eine Unterweisung in der rollstuhlspezifischen Theorie mit der Möglichkeit, Fragen an den Prüfer zu stellen.
- 3.6 Es folgt die **theoretische Prüfung**.
Sie besteht aus einem von der SRK erstellten Fragebogen, der aus 100 Fragen bzw. Situationen besteht, die in maximal 90 Minuten zu beantworten sind.
- 3.7 Die theoretische Prüfung gilt als **bestanden**, wenn mindestens 72 Fragen / Situationen richtig beantwortet wurden.
- 3.8 Hat der Kandidat 65 bis 71 Fragen / Situationen richtig beantwortet, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.
- 3.9 Die mündliche Prüfung besteht aus 6 Fragen. Bei mindestens 3 richtigen Antworten gilt die theoretische Prüfung als bestanden.
- 3.10 Hat der Kandidat weniger als 65 Fragen / Situationen richtig beantwortet, oder verzichtet er auf eine erforderliche mündliche Prüfung, so gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

3.11 Nach bestandener theoretischer Prüfung erhält der Kandidat eine **RBB-SR-Lizenz**.

§ 4 Gültigkeit der RBB-SR-Lizenz

- 5.1 Eine RBB-SR-Lizenz ermöglicht den Einsatz bei RBB-Spielen innerhalb der Regionen.
- 5.2 Eine RBB-SR-Lizenz wird unbefristet ausgestellt.
- 5.3 Bei Nicht-Verlängerung einer DBB-SR-Lizenz oder bei Rückgabe einer DBB-SR-Lizenz durch den SR erhält der SR eine RBB-SR-Lizenz. Diese ist über den zuständigen SR-Wart/ SR-Einsatzleiter zu beantragen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die SRK ist berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich über Vorkommnisse und Ereignisse, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, Beschluss zu fassen oder Richtlinien zu erlassen.

25. Juli 2012 - SRK des FA RBB

Ende der Schiedsrichterprüfungsordnung

Richtlinien zum Technischen Kommissar (TK)

(SRK – 1990 / 2008 / überarbeitet im Juli 2012)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der TK ist offizieller Vertreter des FA.
Er ist beauftragt, die Durchführung eines Spiels zu überwachen.
- 1.2 Der TK hat darauf zu achten, dass die RBB-Regeln der IWBf, die Spielordnung des FB, die für das Spiel vorgesehenen speziellen Bestimmungen der Ausschreibung und die jeweils gültigen SRK-Hinweise zur Saison von den Spielbeteiligten beachtet und eingehalten werden.
- 1.3 Der TK hat gemeinsam mit dem 1. SR alle Befugnisse, den Veranstalter oder Ausrichter des Spiels und das Kampfgericht bei Unregelmäßigkeiten darauf hinzuweisen und ggf. anzuordnen, dass die gültigen Bestimmungen eingehalten werden und dass das Spiel im Geist der Regeln auszutragen ist.
- 1.4 Der TK muss eng mit den Schiedsrichtern zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf die Kooperation mit dem Kampfgericht.
- 1.5 Der TK wird gemäß § 17 der SRO durch die SRK benannt.
- 1.6 Der TK darf keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehören.
- 1.7 Gemäß § 13 Abs. 2 und 4 der SRO stehen dem TK die gleichen Gebühren und Auslagenerstattungen zu wie den Schiedsrichtern.
- 1.8 Dem TK ist es untersagt, Leistungen der Mannschaften und der SR öffentlich zu kritisieren.
- 1.9 Der TK hat nicht das Recht, Entscheidungen der SR zu korrigieren. Er kann allenfalls eine Korrektur durch den SR unterstützen.

§ 2 TK - Ausrichter

- 2.1 Der Ausrichter hat den TK ordnungsgemäß für das Spiel einzuladen.
- 2.2 Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass dem TK ein Sitzplatz - zwischen dem Anschreiber und dem Zeitnehmer - zur Verfügung steht und er sich während seines Einsatzes mit den Schiedsrichtern jederzeit in Verbindung setzen kann.
- 2.3 Verlangt der TK Maßnahmen, die einer besseren und regelgerechteren Austragung des Spiels dienlich sind, so hat der Ausrichter dafür Sorge zu tragen, dass diese durchgeführt werden.

§ 3 TK – Schiedsrichter

- 3.1 Rechtzeitig vor Spielbeginn führt der TK mit den Schiedsrichtern eine eingehende Unterredung, die dem regelgerechten Ablauf des Spiels dienlich sein soll. Er kontrolliert mit den Schiedsrichtern die Spieluhr und die technische Ausrüstung.
- 3.2 Der technische Ablauf des Spiels unterliegt uneingeschränkt den Schiedsrichtern, die die Hilfe des TK erbitten können.

- 3.3 Außergewöhnliche Maßnahmen während des Spiels, die direkten Einfluss auf das Spiel haben können, kann der TK mit dem 1. SR beraten und vorschlagen.

Der 1. SR ist jedoch für die Anordnung der Maßnahme zuständig.

§ 4 TK – Kampfgericht

- 4.1 Der TK ist insbesondere für gutes Arbeiten des Kampfgerichts verantwortlich. Er kontrolliert ihre Tätigkeit, hauptsächlich die Aufzeichnungen des Anschreibers.

- 4.2 Stellt der TK Unregelmäßigkeiten am Anschreibertisch fest, ist er befugt, Anschreiber, Zeitnehmer oder 24-Sekunden-Zeitnehmer zu bitten, den Irrtum sofort zu korrigieren. Falls dies unmöglich ist, muss der TK bei der nächsten Möglichkeit (wenn der Ball tot ist und die Spieluhr angehalten ist) den 1. SR herbeirufen und ihm die Sachlage erläutern.

Es obliegt danach dem 1. SR, evtl. Korrekturen anzuordnen.

- 4.3 Sollte der TK jedoch feststellen, dass Personen am Kampfgerichtstisch eingesetzt sind, die durch ihr Verhalten einen Mangel an Neutralität oder tatsächlicher Eignung erkennen lassen, muss er davon den 1. SR informieren und ihn bitten, die entsprechende(n) Person(en) auszutauschen.

§ 5 TK - Trainer

- 5.1 Der TK muss sein Möglichstes tun, um gute Beziehungen der Trainer beider Mannschaften herzustellen und Ordnung und Disziplin auf der Auswechselbank – insbesondere in Bezug auf Spielerwechsel und Beantragen einer angerechneten Auszeit etc.- aufrechtzuerhalten.

§ 6 TK - FA / Spielleitung

- 6.1 Spätestens 20 Min. vor Spielbeginn kontrolliert der TK die Spielerpässe.
- 6.2 Nach dem Spiel erstellt der TK einen Bericht, den er innerhalb von 48 Stunden an die Spielleitung sendet. Eine Kopie geht an den SR-Referenten.

25. Juli 2012 - SRK des FA RBB

Ende der Richtlinien zum TK